

Vereinsatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "**Eltern-Kind-Gruppe Feuerbach**". Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar im vorschulischen und schulischen Erziehungsbereich.

§ 3

Zweck des Vereins ist es, unter aktiver Beteiligung der Eltern die emanzipative Erziehung der Kinder im Rahmen der Eltern-Kind-Gruppe zu fördern. Dies insbesondere im Hinblick auf die Konfliktbewältigung in der Gruppe, die praktische Erfahrung von sozialen Verhaltensmustern, die Förderung der Kreativität, die Selbstregulierung der kindlichen Bedürfnisse und das Erfahren der Umwelt. Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, durch Öffentlichkeitsarbeit seine Erfahrungen in der Erziehung der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

§ 4

Der Verein hat eine Kindergartenordnung. Diese Kindergartenordnung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Sie ist für die Vereinsmitglieder bindend.

§ 5

1. Der Beitritt zum Verein steht jedermann offen, sofern die Ziele des Vereins unterstützt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Vermögensvorteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag und die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Der Vorstand muss auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Behandlung von Aufnahmeanträgen berichten. Fördernde Mitglieder sind solche, die keine Kinder in der Vormittagsgruppe des Kindergartens haben. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Durch Tod.
2. Durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Durch Austritt. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Austritt des Kindes aus dem Kindergarten.

Der Vorstand kann aus gewichtigem Grund den vorläufigen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes. Als gewichtiger Grund gilt die Verletzung oder Missachtung der satzungsmäßigen Zwecke sowie die materielle Schädigung des Vereins.

§ 8

1. Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zusammen mit dem Elternbeitrag für die Vormittagsgruppe auf das Konto des Vereins zu überweisen. Fördernde Mitglieder zahlen EUR 5,00 monatlich. Eltern- und Ehepaare zahlen nur einen Beitrag.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein beansprucht die Förderung durch die öffentliche Hand.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann bis zu drei Stimmen abgeben, jedoch nur eine Stimme pro Kandidat. Der Vorstand kann einzeln oder zusammen auf Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung (MV):

1. Die MV beschließt über:
 - 1.1 Den Jahresbericht des Vorstandes.
 - 1.2 Den Kassenbericht. Dieser ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu erstatten, die vom Vorstand zu beauftragen und von der MV zu bestätigen sind.
 - 1.3 Die Entlastung des Kassenwartes.
 - 1.4 Die Entlastung des Vorstandes.
 - 1.5 Die Neuwahl des Vorstandes.
 - 1.6 Die Abberufung des Vorstandes.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlüsse sind aufzubewahren. Jedes Mitglied kann auf Wunsch Einsicht nehmen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dieses auf einer MV beschlossen wurde oder wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vorher erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Der Schriftführer fertigt Protokolle von den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Schriftführer und ein Vorstand unterzeichnen die Protokolle.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über Einnahmen und

Ausgaben. Er erstattet der MV einen Rechenschaftsbericht. Zahlungen an den Verein kann er gegen alleinige Quittung in Empfang nehmen. Der Kassenwart ist zu Zahlungen auf bestehende Verbindlichkeiten ermächtigt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes und die in seinem Auftrag handelnden Personen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Entstandene Kosten werden erstattet.

8. Neueinstellungen und Kündigungen dürfen im Innenverhältnis durch den Vorstand nur vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zuvor zugestimmt hat.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, im Juni 1996